

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|---|--|--|
| Hochschule | Hochschule Ansbach | | |
| Ggf. Standort | | | |
| Studiengang | Multimediale Medienproduktion | | |
| Abschlussbezeichnung | M.A./Master of Arts | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 3 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 15.03.2023 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 30 | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | k.A. | Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> | Pro Jahr <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | k.A. | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | SS 2023 bis WS 2023/24 | | |

| | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | |

| | |
|----------------------------|----------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN |
| Zuständige/r Referent/in | Holger Reimann |
| Akkreditierungsbericht vom | 09.08.2024 |

Geändert am 11. Dezember 2024

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick | 4 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 5 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 7 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 7 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 7 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 7 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... | 9 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 9 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 10 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 11 |
| 8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)..... | 12 |
| 9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)..... | 12 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 13 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung..... | 13 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien..... | 13 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 13 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 16 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)..... | 16 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)..... | 19 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 20 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 21 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 23 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 25 |
| 2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 27 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 27 |
| 2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)..... | 28 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)..... | 28 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)..... | 31 |
| 2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)..... | 32 |
| 2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ... | 32 |
| 2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)..... | 32 |
| 2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)..... | 32 |
| III Begutachtungsverfahren | 33 |
| 1 Allgemeine Hinweise | 33 |
| 2 Rechtliche Grundlagen..... | 33 |
| 3 Gutachtergremium..... | 33 |
| IV Datenblatt | 34 |
| 1 Daten zum Studiengang..... | 34 |
| 2 Daten zur Akkreditierung..... | 34 |

V Glossar35



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO sowie Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Es müssen Forschungsfragen und die Methodik zur Bearbeitung für die Studierenden in den Projektmodulen und im Modul der Masterarbeit benannt werden. Des Weiteren müssen die aufeinander aufbauenden Kompetenzziele in den Projektmodulen definiert werden und hinsichtlich der Punkte: Wissensbereiche, Fertigkeiten und Methoden ergänzt und präzisiert werden.

Diese Auflage bezieht sich auf die Kapitel Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) sowie Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) in gleicher Weise.

Kurzprofil des Studiengangs

An der Hochschule Ansbach studieren rund 3600 Studierende in 19 Bachelor- und 17 Master-Studiengängen. Dahinter steht ein Netzwerk von Einrichtungen, Organen und Gremien - oder anders gesagt: ein Team von engagierten Menschen. Die Hochschule Ansbach ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Neben der Hochschulleitung, dem Senat, dem Hochschulrat und den drei Fakultäten (Wirtschaft, Technik, Medien) gibt es eine in Bereiche gegliederte Verwaltung.

Mit dem Masterangebot „Multimediale Medienproduktion“ (MMP) sollen Studierende, die bereits ein Bachelorstudium im Medienbereich an der Hochschule Ansbach – z.B. im Studiengang „Multimedia und Kommunikation“, „Ressortjournalismus“ oder „Visualisierung und Interaktion in digitalen Medien“ – absolviert haben, den technologischen Fortschritten weiter folgen und innovative, digitale Trends beherrschen. Studierenden des Masterstudiengangs „Digital Learning“ stehen Inhalte von MMP als Wahlmodule zur Verfügung.

Die Anforderungen an den Erfolg von Medienschaffenden haben heutzutage zweifellos viele Facetten. Gefordert wird das Beherrschen des medientechnischen oder journalistischen Handwerks für möglichst verschiedene Medienarten (Print, Online, Hörfunk, TV), ausgeprägtes Sach- und Fachwissen sowie kommunikative und soziale Kompetenz. Im publizistischen Bereich werden Präzision in Wahrnehmung und Wiedergabe, Verständlichkeit, Faktentreue und fundierte Recherche – unter Einschluss von Kritikfähigkeit und Unabhängigkeit – eingefordert. Dies alles soll zudem in Kenntnis medienrechtlicher und interkultureller Zusammenhänge stehen, um den Berufserfolg in zunehmend crossmedial und dezentral organisierten Medienunternehmen zu garantieren.

Der Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion ermöglicht eine praxisnahe, projektorientierte Ausbildung und bezieht aktuelle Trends und digitale Technologien mit ein.

In kleinen Gruppen, in modern ausgestatteten Laboren (Schreibwerkstatt, TV-Studio, Ton-Studio, Foto-Studio sowie Labore für Videoschnitt und Computer- und Layoutgrafik) lernen unsere Studierenden professionelle Standards der Hard- und Software und realitätsnahe Redaktions- oder Produktionsabläufe kennen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die inhaltliche Ausgestaltung bildet das breite Anwendungsfeld der Medienproduktion gut ab. Nachvollziehbar stehen im Fokus des Masterstudiengangs die Konzeption, bzw. Realisation von Multimedialeprojekten.

Der Studiengang MMP versucht, die Lücke zwischen der recht breiten und individualisierten Ausbildung der Bachelorprogramme (z. B. MuK) und den Erwartungen der Unternehmen an übergreifendem Systemverständnis und an Führungskompetenz zu schließen.

Die Gesamtidee des projektgetriebenen Studiums, bei dem die Fähigkeiten anhand von zu erstellenden und weithin sichtbaren Artefakten vermittelt werden, wird ausdrücklich gelobt und positiv bewertet.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Masterstudiengang „Multimediale Medienproduktion“ wird als Vollzeitstudium am Studienort Ansbach der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach angeboten. Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester mit einem Gesamtvolumen von 90 ECTS-Punkten. Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und weist gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung ein anwendungsorientiertes Profil auf, welches auf die aktuellen Entwicklungen im Bildungssektor der digitalen Kommunikation ausgerichtet ist.

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 12 der Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung gilt:

Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Studiums aus den Studienfeldern Kommunikationswissenschaft, Publizistik oder Medientechnik mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder ein gleichwertiger

in- oder ausländischer Abschluss. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Abschlusszeugnisses geführt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs.1 BayHSchG.

2. Der Nachweis einer besonderen Qualifikation ist zu erbringen durch einen Abschluss nach Nr. 1 mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5.

3. Bei Abschlüssen, die keine Leistungspunkte aufweisen, werden die nachgewiesenen Zeitstunden (Workload) in Leistungspunkte umgerechnet, wobei ein Leistungspunkt einer Stundenbelastung von 30 Zeitstunden entspricht. Falls keine Zeitstunden nachgewiesen werden, werden pro theoretischem Studiensemester 30 ECTS anerkannt. 3Praxissemester werden mit weiteren 30 ECTS anerkannt, soweit diese dem praktischen Studiensemester in Art und Umfang an der Hochschule Ansbach entsprechen.

4. Abschlüsse aus anderen Notensystemen bzw. Abschlüsse ohne Leistungspunkte werden nach der sog. „Bayerischen Formel“ wie folgt umgerechnet:

$$N = 1 + 3 \times (P_{\max} - P) + (P_{\max} - P_{\min})$$

N = gesuchte Note (Durchschnittsnote)

P = im Zeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl t Note

P_{max} = oberer Eckwert (bestmögliche Punktzahl / Note)

P_{min} = unterer Eckwert

N = 1,0 (für P > P_{max})

5. Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS, jedoch mindestens 180 ECTS vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach und gemäß den Prüfungsordnungen der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. 2Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die Nachweise der fehlenden ECTS-Punkte innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht werden (Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG) ansonsten erlischt die Immatrikulation.

6. Bewerber oder Bewerberinnen für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, haben bis zum 30. September für das Wintersemester und bis zum 14. März für das Sommersemester eine amtliche Bescheinigung der bisherigen Hochschule einzureichen, die den erfolgreichen Abschluss und den Notendurchschnitt mit den erbrachten ECTS-Punkten des bisherigen Studiums ausweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der Studien- und Prüfungsordnung führt der Studiengang zum Abschluss Master of Arts. Gemäß § 14 der Studien- und Prüfungsordnung wird aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach der akademische Grad Master of Arts, Kurzform: M.A., verliehen.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung der HRK von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform), zur Dauer der Module, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit und zum Gesamtarbeitsaufwand.

Im Diploma Supplement wurde bezüglich der ECTS-Note geregelt: „Zur Bildung von Referenzgruppen werden als Vergleichszeiträume die vier Semester des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die dem Semester unmittelbar vorangegangen sind, in dem der Absolvent die Abschlussprüfung bestanden hat. Eine Referenzgruppe wird nur dann gebildet, wenn mindestens 20 Absolventen die Abschlussprüfung bestanden haben.“

Der Studienplan wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.

Der Studienplan enthält insbesondere hinreichende bestimmte Angaben über

1. die angebotenen Pflichtmodule, die Wahlpflichtmodule und die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester;
2. Prüfungsart und -umfang;
3. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen
4. Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, sowie diese nicht Deutsch sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 8 der Studien- und Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Für die Masterarbeit werden gemäß Anlage „Übersicht über die Module im Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (SPO MMP/HSAN-20222)“ zur Studien- und Prüfungsordnung 15 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Kompetenzen bestimmt sich nach Art. 86 BayHIG und § 25 APO. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf Grundlage der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. Die Nicht-Anerkennung ist gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

Anträge auf Anrechnung von Kompetenzen sind spätestens bis zum Ende des Semesters zu stellen, zu dem die Immatrikulation erfolgt ist; sie sind an die zuständige Prüfungskommission zu richten und im Studierendenservice einzureichen. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise zur Beurteilung der Kompetenzen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen; im Übrigen in amtlich beglaubigter Übersetzung. Die Antragsfrist nach Satz 1 ist für Kompetenzen maßgebend, die vor der Immatrikulation in dem betreffenden Studiengang erworben wurden.

Die im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen zu vergebenden ECTS-Punkte bestimmen sich ausschließlich nach der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach. Die Anrechnung von Studienzeiten richtet sich nach dem Umfang der im Rahmen der Anrechnung von Kompetenzen vergebenen ECTS-Punkte; hier wird für jeweils mindestens 20 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet.

Studierenden mit einer einschlägigen Berufsausbildung i.V.m. einer darüber hinausgehenden einschlägigen mindestens sechsmonatigen beruflichen Tätigkeit in Vollzeit oder einer mindestens 24-monatigen einschlägigen praktischen beruflichen Vollzeittätigkeit, kann auf Antrag der praktische Teil des praktischen Studienseesters ganz erlassen werden, soweit diese Tätigkeiten den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studienseesters entsprechen; eine teilweise Anrechnung ist ausgeschlossen. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Anrechnungsentscheidungen erfolgen stets unter der Voraussetzung, dass hierdurch kein Anspruch auf ein dem durch Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erworben wird. Eine bereits anerkannte Modul- oder Modulteilprüfung kann nach Bekanntgabe der Anrechnung grundsätzlich nicht mehr annulliert werden; die Bekanntgabe erfolgt über das Online-Notenportal der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sowie Abschlüsse aus anderen Notensystemen/-abschlüssen ohne ECTS-Punkte, stellt die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 BayHIG fest.

Eine Anerkennung bzw. Anrechnung kann nur erfolgen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungen, die aufgrund der Anerkennung bzw. Anrechnung erlassen werden sollen, noch nicht

erbracht wurden. Im Falle von Prüfungsleistungen ist die Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen, sobald eine verbindliche Prüfungsanmeldung gem. § 6 bzw. keine fristgerechte Prüfungsabmeldung vorliegt, auch wenn ein anerkannter Rücktritt vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

9 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Es hat keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang Multimediale Medienproduktion (MMP) zielt darauf ab, seinen AbsolventInnen ein besonders breites Basiswissen in allen Bereichen der Medien zu vermitteln, um den wechselnden und sich rasch fortentwickelnden Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. In großem Umfang werden Erfahrungswerte und Strukturen des bereits akkreditierten Vorläuferstudiengangs „Multimediale Information und Kommunikation“(M.A.) übernommen. Die neue Namensgebung soll dem „Herzstück“ des Studiums (der Medienproduktion) im Titel mehr Aussagekraft verleihen. Module im Bereich der projektspezifischen Kompetenzen, der Soft - und Additional Skills wurden aktualisiert und durch Wahlmodule im Bereich „Business Coaching“ erweitert. Hierfür gibt es in MMP jetzt ein offizielles Zertifikat der Hochschule, das den allgemeinen Anforderungen und Standards dieser Ausbildung am Markt entspricht.

Die Module im Studiengang Multimediale Medienproduktion sind auf den Erwerb dreier Kompetenzbereiche angelegt, die sich als roter Faden durch die Studienangebote ziehen:

Fach- und Methodenkompetenz umfasst das fachspezifische Kernwissen in berufspraktischer, wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher, inhaltlicher und gestalterischer Hinsicht.

Handlungskompetenz zielt auf die Umsetzungsfähigkeit des erworbenen Wissens im beruflichen Umfeld ab sowie auf die praktische Problemlösungsfähigkeit auf der Grundlage des Fach- und Methodenwissens.

Sozialkompetenz als persönlichkeitsorientierte Qualifikation ermöglicht es den Absolventen und Absolventinnen, ihre erworbenen Kern- und Handlungskompetenzen in Arbeitsgruppen, Projekten, Besprechungen und Präsentationen des betrieblichen Umfelds wirksam werden zu lassen.

Im Fokus der „Masterklassen“ steht die Struktur einer Lehrredaktion und -produktion, in der vor allem Studienprojekte realisiert werden, die einen starken Anwendungsbezug haben und in denen die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch Kompetenzen bzgl. projektorientierten Arbeitens sowie Teamfähigkeit trainieren und erwerben. Das Wichtigste hierbei: Das Endprodukt soll

veröffentlicht werden. Dies bedeutet, die Arbeit wird nicht nur für die Note oder die „Schublade des Dozenten“ produziert. Jeder einzelne Studierende steht auch in der direkten Verantwortung für die übernommene Aufgabe im Rahmen der Produktion. Die Motivation und Herangehensweise der Studierenden an ein „anwendungsorientiertes Projekt“ ist automatisch mit mehr Pflichtbewusstsein und Engagement für die Informationsgewinnung, die Konzeption und Produktion verbunden. Die Erfahrungswerte mit Pannen, Reklamationen, Deadlines, vielleicht sogar produzierten „Fakes“ sind von unschätzbarem Wert.

Die Zentralen Projektmodule des Masterstudiums dienen zur Schärfung des eigenen Profils der Studierenden, zur weiteren Spezialisierung und vor allen Dingen zum Erwerb von praktischen Erfahrungswerten, wie sie in der Berufswelt von Medienunternehmen, in Redaktionen oder PR-Abteilungen von jungen Medienschaffenden und in der projektbezogenen Entwicklung erwartet werden. Die Teamarbeit in Lehrredaktionen und -produktionen mit entsprechenden Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten steht im Fokus der Zentralen Projektmodule. Die laufende Produktion von Beiträgen für Print-, Online-, Audio-, TV- oder Social Media-Plattformen mit Ihrer sinnhaften, mehrwertigen Verknüpfung (crossmediales Publizieren oder crossmediales Marketing) liefert wichtige Erfahrungswerte für die berufliche Zukunft – vor allem durch die Simulation realitätsnaher Redaktions- oder Produktionsabläufe.

Flankierend zu den Zentralen Projektmodulen (ZPM) wird individuelles Know-how in den Modulen der Soft-Skills und der Zusatzqualifikationen erworben. Diese liegen im Bereich der Methodenkompetenz, des Medienmanagements und fördern die eigene Persönlichkeit in Bereichen der Kommunikation (Rhetorik, Moderation) und Führungskompetenz. Die Dynamik neuer technischer und inhaltlicher Entwicklungen im Medienbereich ist extrem und erfordert auch im Curriculum eine entsprechende Berücksichtigung ganz innovativer Strömungen. Solche zukunftsorientierten Anwendungen sind im entsprechenden Pflichtmodul des MMP-Masters verankert. Hierzu gehört auch ein E-Learning-Modul, das frei wählbar aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (www.vhb.org) erfolgreich absolviert werden muss.

Für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Multimediale Medienproduktion bietet sich eine berufliche Tätigkeit in Bereichen der Planung, Konzeption, Entwicklung, Gestaltung, Design, Beratung für:

- Bewegtbild (Video und Animation)
- Studiotechnik und -produktion
- Multimediale Medienproduktionen (Online, Social Media)
- Crossmediales Publizieren oder Marketing im Bereich Radio, TV, Online, Social Media
- Event und Performance

- Video- und Audiotechnik
- Mediendesign
- Mobile Medien

Je nach Ausrichtung der Schwerpunkte arbeiten Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs MMP in:

- Redaktionen von Zeitungen, Zeitschriften, Verlagen, Rundfunkanstalten
- Online-/Social Media-Redaktionen bei Tageszeitungen, Zeitschriften, Verlagen und Rundfunk-sendern
- Hörfunk- und Fernsehanstalten (Programmgestaltung und –planung)
- Werbe-, Media-, PR-, Online-, Social Media- und Dialogmarketing-Agenturen (Projektmanage-ment und Kundenbetreuung)
- Produktionsstudios und Herstellerfirmen
- Fachabteilungen von Unternehmen (Werbung, PR, Event, Marketing, Markt- und Mediafor-schung, Online)
- Medien- und Informationsindustrie (Mobilfunkanbieter, Softwarehäuser, Content-Anbieter, Gamesbranche)
- Selbstständige Tätigkeit (Media- und Kommunikationsberatung, u.a. als „Business Coach“ Vi-deojournalismus, multimediale Medienproduktion)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang MMP versucht, die Lücke zwischen der recht breiten und individualisierten Ausbil-dung der Bachelorprogramme (z. B. MuK) und den Erwartungen der Unternehmen an übergreifen-dem Systemverständnis und an Führungskompetenz zu schließen.

Die Stärken liegen dementsprechend in praktischen und veröffentlichten Produktionen (Beispiele sind das Onlineportal *Frankensein* oder die Kampagne *Extrem im Netz*, die für *klicksafe.de* erstellt wurde). Auch wird viel Wert daraufgelegt, Studierende an das jeweilige Gesamtprojekt heranzufüh-ren; eine Fähigkeit, die für die angestrebten Führungspositionen zwingend ist. Auch die Entwicklung der Persönlichkeit wird durch die Tatsache, dass die Projektergebnisse öffentlich sichtbar sind, deut-lich unterstützt, da hierdurch Verantwortung für die Artefakte übernommen werden muss.

Obwohl die Modulbeschreibung sagt: „Zudem vermitteln die Zentralen Projektmodule die wissen-schaftliche Kompetenz, medienrelevante Themen zu analysieren und Schlussfolgerungen für deren Umsetzung zu ziehen“, konnte jedoch während der Akkreditierungsgespräche nicht hinreichend do-kumentiert werden, welche wissenschaftlichen Methoden vermittelt werden und wie diese

schlussendlich geprüft und damit durch die Absolventinnen nachgewiesen werden. Auch ist die Belegung der Hälfte aller ECTS-Punkte (45/90, strenggenommen nach Abzug der Masterarbeit sogar 45/75!) mit den sehr allgemeinen Modulen *Zentrales Projektmodul 1 – 3* nicht aussagekräftig genug. Es muss eine deutlich genauere Beschreibung der zu erwerbenden Fähigkeiten erstellt werden (so sind z. B. *Kennen Multimediatechnologien und deren Anwendung* sowie *besitzen grundlegende Fertigkeiten im Umgang mit Programmen zur technischen und grafischen Erstellung von Medienprojekten* genau die Fähigkeiten, die im Bachelor vermittelt worden sein sollten). Auch sind die Unterschiede zwischen den Stufen der Projektmodule marginal, was bei einer Größe, die identisch zur Masterarbeit ist, nicht ausreicht.

Die Gesamtidee des projektgetriebenen Studiums, bei dem die Fähigkeiten anhand von zu erstellenden und weithin sichtbaren Artefakten vermittelt werden, wird daher ausdrücklich gelobt. Jedoch müssen in den Modulbeschreibungen und den Lehrinhalten zwingend die wissenschaftlichen Methoden definiert und es muss gezeigt werden, wie diese von allen am Projekt beteiligten Studierenden gelernt und eingebracht werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Es müssen Forschungsfragen und die Methodik zur Bearbeitung für die Studierenden in den Projektmodulen und im Modul der Masterarbeit benannt werden. Des Weiteren müssen die aufeinander aufbauenden Kompetenzziele in den Projektmodulen definiert werden und hinsichtlich der Punkte: Wissensbereiche, Fertigkeiten und Methoden ergänzt und präzisiert werden.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studium ist inhaltlich in Module aufgeteilt. Das Studium wird in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Zentrale Projektmodule
- Projektspezifische Kompetenzen
- Soft Skills (Schlüsselqualifikationen)
- Additional Skills (Zusatzqualifikationen)

- Zukunftsorientiertes Wahlpflichtmodul
- Wahlpflichtmodul eLearning
- Masterarbeit

Im Studiengang Multimediale Medienproduktion werden häufig die Lehrveranstaltungsformen des Seminaristischen Unterrichts, der Übung, des Seminars und der Projektarbeit eingesetzt. Den Abschluss des Studiums bildet eine Masterarbeit. Die Auswahl der Lehrveranstaltungsformen ist abgestimmt auf die jeweilige Zielsetzung der Module. Wird vorwiegend der Erwerb von Methoden- und Faktenwissen angestrebt, so kommt in der Regel die Lehrveranstaltungsform des seminaristischen Unterrichts zum Tragen. Dies ist insbesondere zum Beginn des Studiums relevant. Geht es um die Vermittlung von Handlungs- und Sozialkompetenz, werden die Lehrformen der Projektarbeit und des Seminars gewählt. Hierbei können an konkreten praxisbezogenen Aufgabenstellungen Handlungskompetenzen und Sozialkompetenzen erworben werden.

Eine häufig angewandte Lehrform ist das Coaching. Es kommt in vielen Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz und wird in Kleingruppen abgehalten. Dabei erhalten die Studierenden eine Aufgabe und versuchen, diese eigenständig umzusetzen. Bei Problemen und Rückfragen steht der Dozent als Coach zur Seite und berät individuell. Hierdurch wird erreicht, dass eine Problemlösung durchgängig und selbstständig von Studierenden erarbeitet wird. Sie behandeln dabei Fragestellungen, die auch in Praxisproblemen anfallen. Hierzu zählen ebenfalls scheinbar ausweglose Situationen. Da der Coach regulierend eingreift, ist die Sicherheit gegeben, auch aus diesen Problemsituationen hinauszugelangen. Dadurch lernen die Studierenden, mit fachlichen Konfliktsituationen umzugehen, ohne ineffizient zu lernen. Insgesamt wird mit dem Coaching eine sehr praxisnahe Ausbildung erreicht und es werden Fähigkeiten wie fachliche Kreativität oder Konfliktbewältigungskompetenz vermittelt, die im späteren beruflichen Einsatz gefragt sind.

Im Rahmen von Lehrevaluationen und Gesprächen sind die Studierenden in den kontinuierlichen Prozess der Verbesserung der Lehreinheiten eingebunden.

Da der Studienstart in MMP sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich ist, kann sich die Reihenfolge der Studienangebote im Bereich der projektspezifischen Kompetenzen, der Soft- und Zusatz-Skills sowie des zukunftsorientierten Pflichtmoduls ändern. Da die Modulhalte aber nicht aufeinander aufbauend sind, ist dies für die Studierenden kein Nachteil.

Im Fokus des Masterstudiengangs MMP steht die Konzeption, bzw. Realisation von Multimediaprojekten.

Die Masterstudierenden sind in Lehrredaktions- bzw. Produktionsteams organisiert und bearbeiten in Projekten anwendungsorientierte Fragestellungen. Der Projektcharakter wird dadurch unterstützt, dass eine konkrete Auftragssituation mit Anforderungsprofil und Terminierung simuliert wird. In den unterschiedlichen Projektmodulen kann der Aufwand für Konzeption, Pilotierung und Produktion je

nach Projektstatus variieren. Die Workload der Studierenden von 15 SWS muss dabei erfüllt sein. Die betreuenden ProfessorInnen/DozentInnen wirken moderierend, als Mentoren und Coaches im Sinne von CVD's („Chef vom Dienst“) und bleiben die letzte verantwortliche Instanz zur Sicherstellung der Veröffentlichungsfähigkeit der erbrachten Leistungen.

Die Studierenden können sich – je nach individueller Schwerpunktausrichtung – dafür entscheiden, thematisch über ein, zwei oder drei Semester im gleichen Projektmodul zu bleiben. Wechsel in andere Themen oder multimediale Aufgabengebiete sind ebenfalls möglich. Das heißt also, bei MMP kann der Studierende selbst entscheiden, ob er sich innerhalb seines Masterstudiums inhaltlich stark auf ein ausgewähltes Themengebiet spezialisieren möchte, oder das Spektrum der Qualifikationen sowohl thematisch (z.B. Politik, Wirtschaft, Sport, Medizin, Kultur, Umwelt) als auch fachlich (z.B. Text, Videopodcast, Fotografie, Medientechnik, Animation etc.) breiter anlegen will.

Lehrinhalte in den Bereichen der Soft- und Zusatz-Skills, wie auch im zukunftsorientierten Pflichtmodul sollen den aktuellen Bedarfen und Entwicklungen im Medienbereich folgen. Den Studierenden wird damit entsprechendes KnowHow für ihr späteres Berufsleben mitgegeben. Daher sollen mittel- und langfristig die Inhalte dieser Module immer wieder aktuell angepasst - oder bei zukünftig höheren Studierendenzahlen die Angebote erweitert werden, so dass auch mehr Wahlmöglichkeiten innerhalb der Moduleinheiten bestehen.

Dem Digitalisierungsprozess der Lehre folgend, muss für den Abschluss zum Master of Arts mindestens ein Modul aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (www.vhb.org) oder einem vergleichbaren E-Learningangebot - z.B. MOOCs (Massive Open Online Courses) erfolgreich abgeschlossen sein. Somit werden die MMP-Master schon während ihres Studiums an die Nutzung virtueller Lernumgebungen gewöhnt - z.B. in ZPM's oder der Masterarbeit. Die Optimierung und Nutzung der Videokommunikationstools ist in den meisten Curricula nicht verpflichtend verankert – anders in MMP. Dabei dürfen sich die Studierenden das E-Learning-Modul im Umfang von mind. 5 ECTS-Punkte aus dem gesamten virtuellen Lehrangebot aussuchen und können so individuell erkannte Ausbildungslücken schließen oder sich durch außergewöhnliche Kombination zum bestehenden Curriculum auch „Nischenfachwissen“ aneignen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung bildet das breite Anwendungsfeld der Medienproduktion gut ab. Nachvollziehbar stehen im Fokus des Masterstudiengangs die Konzeption, bzw. Realisation von Multimediaprojekten. Das Studienprogramm ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der Qualifikationsziele. Der Abschlussgrad und der Studiengangstitel werden als passend bewertet.

Auch die Diversität der Prüfungsleistungen ist geeignet eine umfassende Kompetenz der Studierenden zu fördern. Insbesondere die Projektmodule erlauben es den Studierenden interdisziplinäre Kompetenzen zu erwerben und zugleich einen Praxisabgleich erlernter Kompetenzen im Studium

zu integrieren. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen). Dies wird durch die Nutzung von einem E-Learning Modul unterstützt.

Der Studiengang ist korrekt betitelt und dürfte bei den Studieninteressierten die richtigen inhaltlichen Erwartungen hervorrufen. Auch der Abschlussgrad ist passend gewählt.

Durch die konsekutive Verknüpfung der Zentralen Projektmodule könnte sowohl die Flexibilität des hochschulinternen Wechsels als auch Mobilität von Studierenden erschwert werden. Hier könnte ein Konzept erstellt und hilfreich werden, dass die in den Schritten 1-3 zu vermittelnden Inhalt so abstrahiert werden können, dass sowohl interne Wechsel als auch Wechsel durch Mobilität unterstützt oder mindestens gut ermöglicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang sind so gestaltet, dass Mobilität zwischen einem vorausgegangenem Bachelorstudiengang und dem Masterstudiengang „Multimediale Medienproduktion“ ermöglicht wird und erlaubt Studierenden von verschiedenen Hochschultypen gleichermaßen den Zugang. Der Erwerb zusätzlicher ECTS-Punkte für Absolventen und Absolventinnen einer Universität ist problemlos möglich – auch über das Belegen zusätzlicher E-Learning -Module bei der vhb. (www.vhb.org) Die Anerkennungsregeln für Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, folgen den üblichen Regularien.

Um den Lernfortschritt der Bachelor-Absolventen und -Absolventinnen im MMP-Studium sicherzustellen, werden von allen Bewerbern für das MMP-Studium Nachweise von praktischen Kenntnissen aus Studiengangsinhalten oder über absolvierte Praktikums-/Berufszeiten eingefordert.

Die Hochschule Ansbach pflegt Beziehungen zu 60 internationalen Partnerhochschulen. Unterstützung zu einem Auslandssemester erfahren die Studierenden vom International Office der Hochschule Ansbach, welches diverse Förderprogramme wie z.B. ERASMUS anbietet. Ein Auslandssemester ist im dreisemestrigen Masterstudiengang „Multimediale Medienproduktion“ zwar nicht explizit vorgesehen, aber grundsätzlich möglich. In diesem Fall können die international mobilen Studierenden inhaltlich äquivalente Module im Ausland belegen und über die Prüfungskommission des Studiengangs „Multimediale Medienproduktion“ zur Anrechnung bringen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund des großen Freiraums für Studierende sich im Rahmen des Curriculums thematisch zu bewegen, sind auch Auslandsaufenthalte – auch wenn nicht explizit vorgesehen – im Studium möglich. Alle nötigen Strukturen zur Förderung studentischer Mobilität sind aus Sicht des Gutachtergremiums gegeben. Das Curriculum ist modular aufgebaut und jedes Modul erstreckt sich über ein Semester, sodass grundsätzlich in jedem Semester ein Mobilitätsfenster wahrgenommen werden kann. Dabei stehen den Studierenden zahlreiche Beratungsangebote zur Verfügung.

Die Hochschule fördert nach Ansicht der Gutachtergruppe in ausreichendem Maße die Mobilität der Studierenden. Für die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht bzw. Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden angemessene Regelungen in der Prüfungsordnung getroffen, welche die Anwendung der Lissabon-Konvention sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen wird schwerpunktmäßig durch hauptamtlich Lehrende aus der Fakultät Medien sichergestellt. Aufgrund der Planzahl von max. 30 Studierenden pro Jahr können Lerninhalte in kleinen Lerngruppen und bei sehr individueller Betreuung der Studierenden vermittelt werden. Insgesamt sind drei hauptamtliche Lehrende verantwortlich für die Lehre. Sie werden bei Bedarf von weiteren hauptamtlich Lehrenden aus der Fakultät Medien unterstützt.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ Beachtung finden. Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) ([Servicecenter für digitale Lehre und Didaktik \(hs-Ansbach.de\)](http://hs-Ansbach.de)) die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung erscheint dem Gutachtergremium mit drei hauptamtlich Lehrende im Überblick und auch hinsichtlich der Gruppengrößen quantitativ ausreichend. Im Gespräch erläuterte das Präsidium, dass ausreichend Lehrkapazität in der Fakultät vorhanden sei und die konkrete Verteilung in der Fakultät selbst erfolgt. In Hinblick auf die notwendige Methodenvielfalt und

Methodendiskussion in einem Masterstudiengang, der sich zudem offen für stets volatile Praxisanteile zeigt, regt die Gutachtergruppe jedoch eine deutlich erkennbarere Sichtbarkeit und Verantwortung mehrerer Lehrenden für die Module des MMP an. Eine breiter aufgestellte Lehrendengruppe reagiert zuverlässiger auf aktuelle Anforderungen aus der Fachpraxis, den technischen Anforderungen, den einschlägigen wissenschaftlichen Entwicklungen und auf die individuellen Anforderungen seitens der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ nutzt in erster Linie die Räumlichkeiten des Medienkompetenzzentrums PixelCampus (www.pixel-campus.de) für die wöchentlichen Jour Fixes bzw. Redaktionssitzungen im Rahmen der Zentralen Projektmodule. Weitere Unterrichtseinheiten finden in den Räumlichkeiten der Fakultät Medien am Hauptcampus der Hochschule Ansbach statt. Dort werden eine Vielzahl an Seminarräumen, eine sog. „Schreibwerkstatt“ und fünf sogenannte PC-Pools genutzt. Zusätzlich sind folgende Labore vorhanden: 3D-Labor, Audiolabor, IT-Labor, Fotostudio, Mobile Regie, Tonregie 1, Tonregie 2, Tonstudio, TV-Studio mit virtueller Technik

Der Studiengang verfügt über einen eigenen Verleih für Foto-, Licht-, Ton- und Videoequipment, womöglich der umfangreichste an bayerischen Hochschulen/Universitäten.

Für die Studierenden werden auch eine große Anzahl von Software-Lizenzen bereitgestellt.

Die Bibliothek als eine zentrale Einrichtung der Hochschule stellt Studierenden sowie Lehrenden umfangreiche Serviceleistungen zur Verfügung. Neben Büchern und Zeitschriften in Form von Printmedien als laufende Erwerbung des deutschen und englischsprachigen Marktes wird ein wachsender Anteil der Mittel in E-Books und Datenbanklizenzen investiert.

Die Studierenden und Lehrenden können in der Hochschulbibliothek auf ein kontinuierlich ausgebautes Literaturangebot zurückgreifen, das sich ganz überwiegend mit Wirtschaft und Technik beschäftigen. Eine Vielzahl der Literatur ist als elektronische Buchausgabe (E-Books) erhältlich. Durch Volltextdatenbanken stehen daneben auch mehrere Millionen Dokumente an internationaler Fachliteratur zur Verfügung.

Die Studierenden können über RDS von zu Hause aus auf das vollständige digitale Angebot zugreifen und z.B. Datenbanken und E-Books nutzen.

Neben der Bereitstellung von Medien liegt der Schwerpunkt der Bibliotheksarbeit auf Beratungsdienstleistungen für die Hochschulangehörigen. Einführungen und Schulungen in Präsenz und Online zählen dazu ebenso wie Hilfestellungen bei Recherchen auch für Projektarbeiten oder zur Prüfungsvorbereitung (auch telefonisch oder per Mail). Ein besonderes Angebot stellt der Sonderstatus „Abschlussarbeit“ mit u. a. verlängerten Ausleihzeiten dar.

Als Selbstlernangebot stehen Moodle-Kurse zu verschiedenen Themen zur Verfügung, u.a. „Suchen, Finden und Schreiben“.

Studierende können in der Bibliothek Notebooks ausleihen und Gruppenarbeitsräume nutzen. Den dritten Servicebereich neben Medienbereitstellung und Beratung ist das Angebot gut nutzbarer Arbeitsplätze für Studierende und Lehrende.

Die Betreuung der Labore und technische Unterstützung der Studierenden wird von einem Laboringenieur übernommen; organisatorisch wird der Studiengang von einer Studiengangsassistentin in Teilzeit betreut.

Folgendes nichtwissenschaftliches Personal steht dem Studiengang zur Verfügung: Fakultätsreferentin, Laboringenieur, Laboringenieur Fernsehstudio und Studiengangsassistentin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist sehr gut sächlich und räumlich ausgestattet und bietet den Studierenden eine weite Auswahl an Produktionstechnik für multimediale Anwendungen. Die Hochschulleitung hat zugleich ihr starkes Interesse an den (stetig sich verändernden) Entwicklungen und Nutzung der KI im Rahmen der bayernweiten Kooperationen geäußert, was in Bezug auf MMP zu begrüßen ist.

Umfang und Motivation des technischen Personals, sowie der zugeordneten administrativen Bereiche scheinen gut und eingespielt zu sein, die inhaltliche Betreuung durch zentrale Einheiten, wie, bspw. das Studierendenzernat (Immatrikulationen, Prüfungen, Studierendenverwaltung) ist gut. Erfreulich ist die Einbindung und Weiterentwicklung des Masterstudiengangs anlog zu den technischen Ressourcen der Fakultät Medien, die damit einerseits Spezialtechnik (Kameras, Studios, Drohnen, Software etc.) auch für Einzelprojekte von Studierenden zur Verfügung stellen kann, und andererseits wiederum der Studiengang durch seine inhaltlichen Themensetzungen die Technik der Fakultät weiterentwickeln könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die in der Lehrveranstaltung eingesetzten didaktischen Mittel und Prüfungsformen orientieren sich an den jeweils zu vermittelnden Kompetenzen und Qualifikationszielen und variieren entsprechend von Modul zu Modul. Die Prüfungen beziehen sich stets auf die jeweiligen Module und werden von den Dozentinnen und Dozenten auf Basis von Studierenden-Feedback (Gespräche, Evaluationen), sowie den im Verlauf gesammelten Erfahrungen und kollegialem Austausch regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ findet am Ende des Semesters ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden.

Folgende Prüfungsformen sind neben der Masterarbeit in der Studien- und Prüfungsordnung definiert:

- Schriftliche Prüfung
- Präsentation
- Projektarbeit

Insbesondere die Präsentationen und Projektarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: wissenschaftsrat.de). In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in höchstens drei Modul- oder Modulteilprüfungen möglich; wurde in einer dritten Modul- oder Modulteilprüfung die Note „nicht ausreichend“ erzielt, ist die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfung ist ausgeschlossen.

Für die erste Wiederholungsprüfung gilt in der Regel eine Frist von höchstens sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung des ersten Prüfungsversuchs. Die zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.

Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 9 Abs. 6 bedingt. Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden.

Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 können gemäß den Vorgaben nach § 9 Abs. 6 auf Antrag angemessen verlängert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe wählen die Lehrenden im Rahmen der Prüfungsordnung passende Prüfungsformen aus. Diese werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert.

Zwei wesentliche Aspekte im Zusammenhang des Masterprogramms verdienen jedoch einer Erwähnung und Bewertung.

1. Der MMP weist in PO und Modulbeschreibung für die Masterthesis eine wissenschaftliche Bearbeitung aus. Dieses lässt nach Ansicht der Gutachtergruppe, mangels detaillierter Inhaltserwartungen, Beschreibung oder Methodennennungen, die Abschlussarbeit als eine reine Theoriearbeit erscheinen. Diese Prüfungsform eignet sich aufgrund der Praxisorientierung in diesem Studiengang jedoch nur sehr eingeschränkt dafür die im Studium tatsächlich erworbenen Kompetenzen zu prüfen. Auf Nachfrage bejahte die Studiengangsleitung zwar den faktischen Praxisanteil in der Thesis, ohne allerdings wiederum die gegenseitige Bezugnahme von wissenschaftlichen Abteilen und Praxismethoden in der Masterthesis zu benennen. Insofern fehlt bei den aktuellen Prüfungsformen eine konkrete Prüfungsform für die Thesis die, ggf. unter Nennung der Mindestanteile von Theorie und/oder Praxis alle Varianten aufnimmt.

Ferner ist unklar, ob in der Masterthesis Methoden und Erkenntnisse nur ‚bearbeitet‘ oder ob sie auch ‚überprüft und modifiziert‘ werden, so wie es bspw. der EQR für Abschlüsse auf Niveau 7 bei den Kenntnissen empfiehlt („Kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen“) bzw. für die Fertigkeiten einfordert („Spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu

gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren“).

2. Die in den Modulbeschreibungen der drei Projektmodule benannten Fach- und Methodenkompetenzen sind in ihrer jetzigen Ausformulierung ungeeignet für eine Prüfung. Die genannten Ziele sind z. T. nicht auf Master-Niveau, bspw. ‚Zentrales Projektmodul 1‘: („kennen Multimediatechnologien und deren Anwendung, kennen unterschiedliche Konzepte multimedialer Kommunikation, können mit wissenschaftlichen Methoden komplexe Aufgabenstellungen erkennen und analysieren, setzen die im Studium erworbenen Arbeits-, Strategie-, Gestaltungs- und Präsentationstechniken zur Lösungsfindung ein.“)

Die aktuell benannten Kompetenzen sind zu allgemeingültig definiert, sie können daher weder von den Studierenden sicher erreicht noch von den Lehrenden eindeutig abgeprüft werden. Ferner fehlen die Zuordnung bestimmter Methoden und Fertigkeiten zu diesen drei Projektmodulen in Hinblick auf eine aufbauende Kompetenzsteigerung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Es müssen Forschungsfragen und die Methodik zur Bearbeitung für die Studierenden in den Projektmodulen und im Modul der Masterarbeit benannt werden. Des Weiteren müssen die aufeinander aufbauenden Kompetenzziele in den Projektmodulen definiert werden und hinsichtlich der Punkte: Wissensbereiche, Fertigkeiten und Methoden ergänzt und präzisiert werden.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung(n) vor:

- Der praktische Anteil der Master-Thesis ist nicht explizit Teil der Bewertung und sollte berücksichtigt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wurde inhaltlich so strukturiert, dass der Studienbeginn zum Sommer- und Wintersemester erfolgen kann. Zu Beginn des Studiums gibt es für alle Studienanfänger im Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ eine Begrüßungsveranstaltung. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Information über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu

gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultät (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können direkt von den Studierenden eingesehen werden.

Auf der Website des Studiengangs (Webauftritt MMP (hs-ansbach.de)) sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft.

Als Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden die/der Studienfachberater/in, die/der Prüfungskommissionsvorsitzende, die/der Studiengangsleiter/in, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Erfahrungsgemäß werden auftretende Fragen oft zeitnah bei den Lehrenden in der Vorlesung angesprochen und im Studiengang direkt geklärt.

Die Stunden- und Prüfungsplanung der Fakultät ermöglicht für die Pflichtmodule ein überschneidungsfreies Angebot. Für Wahlpflichtmodule wird dies ebenfalls angestrebt, kann in Einzelfällen aber nicht immer realisiert werden, insbesondere wenn Module des Sprachenzentrums oder der VHB gewählt werden. Soweit möglich werden zeitliche Verschiebungen im Bedarfsfall realisiert.

Die Veranstaltungen finden während des üblichen Vorlesungszeitraums des Sommer- bzw. Wintersemesters an der Hochschule Ansbach statt. Im Anschluss an die Vorlesungszeit finden die Prüfungen statt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Der erforderliche Workload wurde in der Modulplanung für den Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ abgeschätzt und über ein Feedback der Studierenden evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Termine für Vorlesungen, Seminare und Prüfungen werden zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben, was den Studienbetrieb für die Studierenden planbar macht. Berichte von Lehrenden und Studierenden deuten auf einen verlässlichen Studienbetrieb hin. Bei der Stunden- und Prüfungsplanung wird darauf geachtet, dass Pflichtveranstaltungen sich nicht überschneiden. Sollte es durch Wahlpflichtmodule notwendig und für die Beteiligten möglich sein, wird versucht, Veranstaltungen zu verschieben. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Prüfungsdichte angemessen.

Mit 30 ECTS-Punkten pro Semester ist ein angemessener Arbeitsaufwand vorgesehen. Studierende bewerten den Aufwand pro Modul ebenfalls als angemessen. Dieser Aspekt wird auch in der Lehrevaluation abgefragt.

Da einige Module nur im Winter- bzw. Sommersemester angeboten werden, obwohl in beiden Semestern Immatrikulationen stattfinden, sollten mögliche Ausfälle von Lehrenden durch Kollegen abgesichert werden, um einen verlässlichen Studienverlauf zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Eine möglichst interdisziplinäre Ausrichtung der fachlichen Inhalte ist eines der vorrangigen Ziele des Studiengangs Multimediale Medienproduktion. Allerdings soll den Studierenden innerhalb der Fachgebiete eine persönliche Profilbildung ermöglicht werden.

Neben einer grundlegenden fachlichen / fachspezifischen Befähigung sollen insbesondere Fähigkeiten zum übergreifenden analytischen Denken, zum Verständnis auch komplexer Sach-, Funktions- und Prozesszusammenhänge und zur Synthese von Wissenskomponenten, gerade unter Einbeziehung größerer systemischer Zusammenhänge, gefördert werden. Zur eigenen Persönlichkeitsbildung tragen Module wie Charisma in Führungspositionen, Rhetorik, Moderation unter Livebedingungen oder Krisenkommunikation besonders bei. Dazu gehört auch die Zertifizierung zum „Business Coach“.

Die so erworbenen Fähigkeiten lassen erwarten, dass unsere Absolventen und Absolventinnen auch zum Transfer ihres Wissens und ihrer methodischen Kenntnisse auf andere Problemstellungen und neue Problemlösungsinstrumente in der Lage sind, denen sie in ihrem späteren Berufsleben gegenüberstehen werden (nachhaltig transferierbare Erkenntnisse und Befähigungen).

Dies drückt sich auch in der Besetzung der Lehrenden aus, die derzeit alle aus unterschiedlichen Fachdisziplinen kommen. Den fächerübergreifenden bzw. interdisziplinären Elementen kommt im Curriculum eine herausragende Stellung zu. Zahlreiche Module haben diesen disziplinübergreifenden Charakter. Besonders zeigt sich das in den Zentralen Projektmodulen, die die Realisierung von

Multimedialprojekten, z.B. eines Webportals (Inhalt, Gestaltung und Informatik) mit Filmbeiträgen (Inhalt, Film, Ton) und Social Media Plattformen (Content, Fotos, Reels) zum Gegenstand haben.

Durch einen intensiven Austausch mit dem hochschuleigenen Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) wird gewährleistet, dass auch innovative Lehr-/Lernformate im Studiengang „Multimediale Medienproduktion“ Beachtung finden.

Ebenso unterstützt das hochschuleigene Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik die Lehrenden beim Gestalten didaktischer Situationen und treibt die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voran.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die praktischen Projekte in Verbindung mit der hervorragenden Ausstattung der Hochschule in den Bereichen Video, Audio und Grafik ermöglichen es den Studierenden, aktuelle Entwicklungen nicht nur zu beobachten, sondern aktiv in ihre Projekte zu integrieren. Besonders vorbildlich ist dies im Bereich Audio umgesetzt, wo Forschungsprojekte in Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und Forschungsinstituten angeboten werden, wodurch die Studierenden am aktuellen Stand der Forschung teilnehmen können. Dies kann – wie im Audio-Bereich – am besten durch die Beteiligung des verantwortlichen Lehrpersonals an Forschungsprojekten realisiert werden. Ein weiteres gutes Beispiel für derartige Zusammenarbeit ist das Media Lab Bayern mit seinem Standort in Ansbach.

Das Einfließen von Forschungsergebnissen in die Gestaltung der Lehre hängt naturgemäß von der Forschungsaffinität der Lehrenden ab. Es könnte daher sowohl proaktiv von den Lehrenden als auch aktiv seitens der Studiengangsleitung darauf geachtet werden, dass aktuelle Beteiligungen an Forschungsvorhaben stets ausreichend in das Studium integriert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Multimediale Medienproduktion“ unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die

Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (Art. 7 Qualitätssicherung BayHIG (gesetze-bayern.de)) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Evaluationsverfahren unterstützt die Koordinationsstelle der Evaluation („Zentrale Stelle für Evaluationsverfahren – ZSEv“) die Studiendekane und die Hochschulleitung.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Fachschaft sowie eine Mitarbeiterin der Koordinationsstelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Zensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017 online anhand von individualisierten Token mit QR-Code. Die Studierenden gelangen mittels Smartphone oder Tablet über den QR-Code direkt zum elektronischen Fragebogen. Die Befragung findet vor Ort während der betreffenden Lehrveranstaltung auf freiwilliger Basis und völlig anonym statt.

Die Ergebnisse von Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekaninnen und Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Lehrenden erhalten zeitnah Zugriff auf ihre individuellen Auswertungen, damit diese die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen können. Die Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Die Evaluationen finden auch Eingang in den Lehrbericht der Fakultäten. Dieser wird im Rahmen der Fakultätsentwicklungsplanung regelmäßig erstellt und im Fakultätsrat der Fakultät diskutiert.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlich Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der Studierenden auf dem Arbeitsmarkt, sind Befragungen unserer Absolventen und Absolventinnen ab dem SoSe 2024 vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das kontinuierliche Qualitätsmanagement wird seitens der Hochschule zentral und vorbildlich gemäß der Evaluierungsordnung durchgeführt und hat sich in den Studiengängen der Hochschule bewährt. Daher geht die Gutachtergruppe davon aus, dass auch der vorliegende Studiengang in diese Maßnahmen eingebunden ist. In Gesprächen mit Lehrenden, der Hochschulleitung und Studierenden wurde glaubhaft vermittelt, dass neben den zentralen, onlinebasierten Evaluationen auch persönliche Feedbackrunden stattfinden und die Rückmeldungen ernst genommen werden.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnte es nachteilig sein, Module anstatt einzelner Lehrveranstaltungen zu evaluieren, insbesondere wenn ein Modul von verschiedenen Personen unterrichtet wird und aus unterschiedlichen Lehrformaten (Vorlesung, praktische Übung, etc.) besteht. Sowohl Studierende als auch Lehrende äußerten den Wunsch, einzelne Lehrveranstaltungen evaluieren zu können. Dadurch wäre es auch möglich, zwischen spezifischen Evaluationsbögen für Vorlesungen und praktische Übungen zu wählen. Es wird daher angeregt, auch die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen anzubieten, da diese für den einzelnen Lehrenden oder die einzelne Lehrveranstaltung aussagekräftiger sein können.

Die Aufnahme des Konzepts zur Absolventenbefragung in die Evaluationsordnung wird ebenfalls begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen
- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor.

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen.

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (Art 24 Abs. 2 BayHIG - gesetze-bayern.de) verankert und in der Grundordnung der Hochschule (Grundordnung der Hochschule §2) näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Aufzug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestatteten Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu Studium/Beruf und Pflege, Geschlechtliche und sexuelle Orientierung, Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs.

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund, und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Nicht einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- *Keine*

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Thorsten Herfet, Fachrichtung Informatik, Universität des Saarlands
- Prof. Dr. Martin Scholz, Fakultät III – Abt. Design und Medien, Hochschule Hannover

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Jörg Engster, Geschäftsführender Gesellschafter die InformationsGesellschaft mbH, Digitale Informationssysteme und Kommunikationsdesign

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- Markus Damm, Student der Medienkonzeption (B.A.), Hochschule Furtwangen

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Es existieren noch keine validen Daten.

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 25.05.2023 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 22.12.2023 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 19.04.2024 |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Lehrende, Studierende und Hochschulleitung |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Lehrräume und Labore |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)